

An

Frau  
Stephanie Schuhknecht, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

München, 4. März 2025

### **Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433).

Alle mitzeichnenden Verbände haben im Rahmen der Ressortanhörung Stellung genommen und konkrete Vorschläge für eine bayerische Regelung gemacht. Diese möchten wir in Erinnerung rufen.

Leider wurden diese Vorschläge auch in der überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs nicht aufgegriffen. Dabei sind die Differenzen so tiefgreifend, dass es nicht möglich erscheint, im parlamentarischen Verfahren durch einzelne Änderungen den Gesetzentwurf hin zu einer kommunal- und investitionsfreundlichen Regelung fortzuentwickeln.

**Wir lehnen deshalb diese bayerische Regelung ab.** Das Gesetz müsste vielmehr neu aufgesetzt werden. Sollte der Bayerische Landtag diesen Weg gehen wollen, sind die Unterzeichnenden gerne bereit, konkrete Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Ansonsten gilt, dass die derzeitige Rechtslage mit § 6 EEG dem durch den Gesetzentwurf entstehenden Regelungsmechanismus vorzuziehen ist.

Alle mitzeichnenden Verbände sehen Akzeptanz und lokale Wertschöpfung als wesentliche Faktoren für das Gelingen der Energiewende. Die Wertschöpfung soll so dezentral sein wie die Energiewende selbst. Eine lokale Wertschöpfung gelingt grundsätzlich durch eine direkte Beteiligung an den Erträgen des Energievorhabens. Hierbei muss eine gerechte Partizipation aller Bürger über die Gemeinden hergestellt werden. § 6 EEG stellt hierfür ein leicht vollziehbares Instrument dar. Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert den Beteiligungsgedanken unsachgemäß durch eine bürokratische und investitionshemmende Regelung:

- **Der Gesetzesentwurf ist kommunalunfreundlich**, weil er die Gemeinde in die Rolle des Verhandlungsführers und Sachwalters einzelner zahlungswilliger und -kräftiger Bürger drängt, ohne dass dafür ein Kostenausgleich (Konnexität!) vorgesehen ist. Besonders unverständlich ist, dass den Gemeinden durch eine bayerische Regelung Vorschriften gemacht werden, wie sie die Mittel, die ihnen aufgrund der Bundesregelung frei zur Verfügung stehen, zu verwenden haben.
- Dies ist **unsachgemäß**, da die gerechteste Form der Beteiligung aller Bürger darin besteht, die Aufgabenerfüllung der Standortgemeinde und ihrer Stadt- und Gemeindewerke zu stärken, die damit verpflichtende und freiwillige Aufgaben erfüllen kann. Es bleibt dem Vorhabenträger unbenommen oder sogar zu empfehlen, sich neben der Bürgerbeteiligung über die Gemeinde zahlungswilligen und zahlungskräftigen Bürgern zusätzliche direkte Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies sollte aber nicht im Verhandlungswege mit der Gemeinde passieren. Erfahrungsgemäß machen auch viele Vorhabenträger solche zusätzlichen Beteiligungsangebote.
- Die Regelung ist in Teilen **praktisch nicht umsetzbar**. So kann bei allen Beteiligungsmöglichkeiten, die nicht als Direktzahlungen pro Kilowattstunde eingespeisten Stroms erfolgen, überhaupt nicht bewertet werden, ob sie einem Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde entsprechen und damit angemessen i.S.d. Art. 23 Abs. 2 sind. Wie will man die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder einem lokalen Stromtarif in Cent pro Kilowattstunde eingespeisten Strom umrechnen? Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.
- **Die Regelung ist bürokratisch**. Sie zwingt Vorhabenträger in zeitaufwendige Verhandlungen mit der Gemeinde über Beteiligungsinteressen Dritter. Scheitern die Vereinbarungen, droht sogar eine Ausgleichsabgabe. Diese muss in einem Verwaltungsverfahren per Verwaltungsakt festgesetzt werden. Der Bescheiderlass löst bereits im Vorfeld Informationspflichten aus (bspw. Art. 24 Abs. 1 Satz 5). Er ist streitanfällig und lässt Klagen befürchten. Überdies sehen Art. 23 und 24 des Gesetzesentwurfs verschiedene Dokumentations- und Bekanntmachungspflichten vor. Es ist unbegreiflich, wie dieser Gesetzesentwurf in Zeiten, in denen sich die Bayerische Staatsregierung Entbürokratisierung und Deregulierung zum Ziel setzt, in den Landtag eingebracht werden konnte.
- **Die Regelung ist wirtschaftsfeindlich**, da die Anlagenbetreiber bei einer Verpflichtung durch die Gemeinden möglicherweise ihren Erstattungsanspruch in Höhe von 0,2 Cent durch den Netzbetreiber verlieren würden, da die Zahlung nicht mehr freiwillig i.S.d § 6 EEG wäre.

- **Der Gesetzentwurf hat keinen echten Mehrwert** gegenüber § 6 EEG, da er sich allein auf Neuanlagen bezieht. Probleme bei § 6 EEG entstehen aber im Wesentlichen nur bei Bestandsanlagen.

Die mitzeichnenden Verbände haben bereits konkrete Vorschläge eingebracht und stehen gerne bereit, diese zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen